



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Wandsbek  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes

Nr.: / Az.: 17-012

Stand: 27.08.2018

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG**

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch

Bezirksamt Wandsbek  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes

- nachstehend FHH genannt -

und Team PlanBau Stormarnplatz 2-6 GmbH & Co.KG  
Stadtbahnstraße 34  
22393 Hamburg,

vertreten durch

Herrn Torsten Erdmann

- nachstehend Vorhabenträger genannt -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 13 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) vom Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) in seiner jeweils gültigen Fassung

über

die Wegebaumaßnahme in Hamburg-Poppenbüttel, Stormarnplatz 2 – 6

geschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anlass und Gegenstand des Vertrages .....	3
§ 2 Umfang der Wegebaumaßnahme.....	3
§ 3 entfällt.....	3
§ 4 Beleuchtungsanlagen .....	3
§ 5 Übrige Versorgungsanlagen.....	4
§ 6 Grundlagen für die Baumaßnahmen.....	4
§ 7 Planung der Wegebaumaßnahme .....	4
§ 8 Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung.....	5
§ 9 Ausführungsbestimmungen .....	5
§ 10 Fertigstellung der Anlagen.....	6
§ 11 Kostenregelung .....	6
§ 12 Haftung und Verkehrssicherungspflicht .....	7
§ 13 Abnahme und Mängelansprüche .....	7
§ 14 Übernahme der Wegebaumaßnahme.....	8
§ 15 Sicherheitsleistungen .....	8
§ 16 Voraussetzungen für den Baubeginn.....	9
§ 17 Gültigkeitsdauer .....	9
§ 18 Ablösung .....	10
§ 19 Entgelt für Verwaltungsaufwand .....	10
§ 20 Säumniszuschläge .....	10
§ 21 entfällt.....	10
§ 22 Schlussbestimmungen .....	10

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Wegebauplan i. M. 1:1000
Anlage 2	Lageplan i. M. 1:250
Anlage 3	Leistungsbeschreibung und technische Regelwerke
Anlage 4	Kostenberechnung
Anlage 5	Auflistung der Flurstücke des Erschließungsgebietes
Anlage 6	Berechnung des Ablösebetrages
Anlage 7	Merkblatt Abnahme- und Übernahmeprotokoll
Anlage 8	Merkblatt für die Übernahme

## § 1

### Anlass und Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Vorhabenträger beabsichtigt in Hamburg Poppenbüttel, Stormarnplatz 2 – 6, ein Wohn- und Geschäftshaus zu errichten. Eine Baugenehmigung (Gz.:W/WBZ/06002/2016) sowie die Entscheidung der ATAG-Kommission vom 19.07.2017 liegen vor. Hierzu werden im Interesse des Vorhabenträgers besondere bauliche Maßnahmen an öffentlichen Wegen (Herrichtung der Nebenflächen vor dem Wohn- und Geschäftshaus Stormarnplatz 2-6 und Hennebergstraße auf einer Länge von ca. 45 m), notwendig.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf seine Kosten die in Absatz 1 genannten baulichen Maßnahmen, Um- und Ausbau der öffentlichen Wege (im Wegebauplan, Anlage 1 blau dargestellt) gemäß der in Anlage 3 zu diesem Vertrag enthaltenen Leistungsbeschreibung durchzuführen, soweit dies nicht nach Maßgabe dieses Vertrages durch Dritte zu erfolgen hat.
- (3) Die FHH verpflichtet sich, die hergerichteten Nebenflächen nach ihrer Fertigstellung und Abnahme wieder in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

## § 2

### Umfang der Wegebaumaßnahme

- (1) Der Umbau der öffentlichen Wegeflächen umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
  - Ausbau vorhandener Befestigungen (Platten, Bordsteine, Pflaster, etc.)
  - Einbau neuer Bordsteine
  - Herstellung von Parkständen
  - Befestigung der Nebenflächen (Gehwege-Betonplatten und Sonderstein)
  - Aufstellung von Fahrradanhängern
  - Neubau von Überfahrten und einer Feuerwehraufstellfläche
  - Herstellung eines Grabens einschl. Grabenverrohrung
  - Markierungsarbeiten an der Fahrbahn
  - Baumpflanzung
  - öffentliche Beleuchtung

Die zeichnerische Darstellung erfolgt im beiliegenden Lageplan i. M. 1: 250 (Anlage 2)

Für die Anlagen nach § 4 dieses Vertrages gelten die dort festgelegten Regelungen.

- (2) Ferner ist der Vorhabenträger verpflichtet, die erforderlichen Verkehrszeichen und Straßennamensschilder sowie die erforderliche Straßenausstattung aufzustellen.

## § 3

-entfällt-

## § 4

### Beleuchtungsanlagen

- (1) Mit Planung, Entwurf und Herstellung der notwendigen Beleuchtungsanlagen i. S. von § 2 Absatz 2 Buchstabe a) beauftragt der Vorhabenträger die Hamburg Verkehrsanlagen GmbH.

- (2) Über die Einzelheiten gemäß Absatz 1 Satz 1 ist zwischen dem Vorhabenträger und der Hamburg Verkehrsanlagen GmbH ein gesonderter Vertrag zu schließen.

## **§ 5**

### **Übrige Versorgungsanlagen**

Hinsichtlich der übrigen innerhalb der zukünftigen öffentlichen Wegefläche zu errichtenden Versorgungsanlagen (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme, Telekommunikation) hat der Vorhabenträger die Verpflichtung, sich mit deren Betreibern in Verbindung zu setzen.

Das sind die in Hamburg berechtigten Versorgungsunternehmen, E.ON-Hanse, Hamburg-Wasser, Stromnetz Hamburg GmbH und die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, denen gem. § 69 Abs.1 des TKG (v. 22. Juni 2004 (BGBl. I S.1190), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Nutzungsberechtigung zum Verlegen von Telekommunikationslinien zu öffentlichen Zwecken in Verkehrswegen übertragen wurde.

Dies gilt für die Lage der erforderlichen Trassen in den zukünftigen öffentlichen Wegeflächen. Die dafür erforderlichen Arbeiten der Versorgungsträger sind vom Vorhabenträger mit seinen Baumaßnahmen zu koordinieren.

## **§ 6**

### **Grundlagen für die Baumaßnahmen**

- (1) Der Vorhabenträger ist bei der Durchführung der Baumaßnahme an die Lage der vorhandenen Straßenbegrenzungslinien gebunden. Mit Planung, Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung (Leistungsphasen gemäß HOAI § 47 Absatz 1 Nummer 1 - 9 sowie der Leitungstrassenplanung und Koordinierung der Leitungsträger) beauftragt der Vorhabenträger ein leistungsfähiges, fachkundiges und zuverlässiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technisch einwandfreie und termingerechte Abwicklung bietet. Der Wahl des Ingenieurbüros Waack & Dähn Ingenieurbüro GmbH stimmt die FHH zu.
- (2) Der Vorhabenträger hat sich ferner nach den Vorgaben der abgestimmten Wegebaupläne gemäß §§ 7 und 8 zu richten sowie die diesbezüglichen Weisungen der FHH zu beachten.

## **§ 7**

### **Planung der Wegebaumaßnahme**

- (1) Die Planung der Wegebaumaßnahme ist auf der Basis einer vom Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur geprüften digitalen Gelände- und Bestandsaufnahme zu erstellen.
- (2) Die für die Abstimmung der Straßenbauplanung mit den in der FHH zu beteiligenden Stellen erforderliche Erstverschickung der Unterlagen (Pläne und Erläuterungsbericht) erfolgt durch die FHH. Dabei ist die formale Abwicklung (Vervielfältigung, Versand etc.) vom Ingenieurbüro des Vorhabenträgers zu übernehmen. Die bei der FHH eingegangenen Stellungnahmen werden dem Ingenieurbüro des Vorhabenträgers für die weitere Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Nach Anerkennung der überarbeiteten Planung durch die FHH erfolgt ggf. eine weitere Verschickung. Sofern die Abstimmung zu keinen gravierenden Planungsänderungen geführt hat, erfolgt die Schlussverschickung analog zu Satz 1 und 2.

## **§ 8**

### **Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung**

- (1) Der weiteren Bearbeitung sind die schlussverschickten Unterlagen gemäß § 7 Absatz 2 bzw. die Unterlagen gemäß § 7 Absatz 3 zugrunde zu legen.
- (2) Das vom Vorhabenträger beauftragte Ingenieurbüro legt der FHH rechtzeitig vor dem geplanten Ausschreibungstermin die erforderlichen Unterlagen (wie z.B. Entwurfs-, Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen mit Lage- und Höhenplänen, Querschnittszeichnungen, Leistungsbeschreibung und -verzeichnis mit Bemerkungen dazu sowie die zeichnerischen Unterlagen, Deckenhöhen-, Absteck-, Leitungstrassenpläne sowie die Kostenunterlage nach §57 LHO) zu den Teilmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 zur Zustimmung vor. Die erforderlichen Unterlagen sind in Anlage 3 Leistungsbeschreibung näher konkretisiert. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen erteilt oder verweigert, gilt sie als erteilt.

Zur ingenieurtechnischen Bearbeitung gehört außerdem die Absteckung und Vermessung der Straßenachse und der Bordkanten - Ausführung durch einen Vermessungsingenieur - sowie der Straßenbegrenzungslinie - Ausführung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der FHH die Daten ausschließlich und unwiderruflich kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die FHH ist berechtigt, die Daten zeitlich, sachlich und räumlich uneingeschränkt zu nutzen und ihre Nutzungsrechte zu übertragen bzw. unterzulizensieren oder sonst darüber zu verfügen. Der Vorhabenträger sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere des von ihm beauftragten Ingenieurbüros, der Einräumung des Nutzungsrechtes nicht entgegenstehen und stellt die FHH von sämtlichen Ansprüchen frei.

- (3) Die Bauleistungen sind unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschreiben. Der Vorhabenträger unterrichtet die FHH spätestens zwei Wochen vor der geplanten Vergabe darüber, welchen Unternehmen er die Aufträge erteilen will. Die Vergabe bedarf der vorherigen Zustimmung der FHH. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen erteilt oder verweigert, gilt sie als erteilt.

## **§ 9**

### **Ausführungsbestimmungen**

- (1) Der Vorhabenträger darf erst mit den Bauarbeiten beginnen, wenn die FHH das Ergebnis der ingenieurtechnischen Bearbeitung anerkannt und dem Baubeginn zugestimmt hat.
- (2) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die erforderlichen bauaufsichtlichen, wasserbehördlichen, wegerechtlichen und sonstigen Genehmigungen und Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen. Bei der Aufstellung der Verkehrszeichen sind die Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde zu beachten. Die Straßennamensschilder und die erforderliche Straßenausstattung sind nach den Vorgaben der FHH aufzustellen.
- (3) Die FHH ist berechtigt, die Durchführung der Wegebaumaßnahme jederzeit zu überprüfen. Dazu hat der Vorhabenträger der FHH den Beginn der Bauausführung mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Vorhabenträger hat eine Begehung und Besichtigung der Baustelle durch Bedienstete der FHH während der gesamten Bauausführung zu gestatten.

- (4) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Wegebaumaßnahme nach Maßgabe dieses Vertrages mangelfrei herzustellen. Bei der Ausführung hat der Vorhabenträger die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies umfasst auch die Verpflichtung des Vorhabenträgers, von den für den Bau der Anlagen verwendeten Materialien Proben zu nehmen und diese von einem nach den Richtlinien für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für bituminöse und mineralische Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP-Stra) anerkannten Baustoffprüflabor untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse sind der FHH zeitnah vorzulegen.
- (5) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Vorhabenträger auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen.

### **§ 10**

#### **Fertigstellung der Wegebaumaßnahme**

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in § 2 aufgeführten Maßnahmen bis zum

Februar 2019

fertig zu stellen.

Die Fertigstellungsfrist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

- (2) Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder fehlerhaft, so ist die FHH berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die FHH berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen, ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge zu seinen Lasten einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

### **§ 11**

#### **Kostenregelung**

- (1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten der in § 2 aufgeführten Wegebaumaßnahme in voller Höhe.

Die vorläufigen Baukosten gemäß Kostenberechnung (Anlage 4) betragen

**126.000,-- €**

In Worten: einhundertsechszwanzigtausend Euro

- (2) Die FHH übernimmt 50% der Mehrkosten der einzubauenden Sondersteine gegen Nachweis und Rechnung. Die Mehrkosten berechnen sich aus der Differenz des Material- und Lieferpreises der Sondersteine und der Betonplatten (Standardmaterial) in der Fläche der zu verlegenden Sondersteine.
- (3) Die Kosten für die ingenieurtechnische Bearbeitung gemäß § 6 sind vom Vorhabenträger in voller Höhe zu übernehmen. In dem Betrag der Baukosten gemäß § 11 (1) sind die

Kosten für die ingenieurtechnische Bearbeitung nicht enthalten. Sie sind durch den Vorhabenträger direkt mit dem Ingenieurbüro abzurechnen.

## **§ 12**

### **Haftung und Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Vom Tage des Beginns der Wegebauarbeiten an übernimmt der Vorhabenträger im gesamten Baufeld die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Vorhabenträger stellt die FHH von Schadensersatzansprüchen Dritter, die diese im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließungsanlagen gegen die FHH geltend machen, frei.
- (3) Der Vorhabenträger muss vor Beginn der Bauarbeiten das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen, die auch Schäden abdeckt, die von ihm beauftragte Dritte verursachen.
- (4) Die Gefahrtragung und die Verkehrssicherungspflicht des Vorhabenträgers enden im Zeitpunkt der Übernahme der Wegebaumaßnahme durch die FHH.

## **§ 13**

### **Abnahme und Mängelansprüche**

- (1) Die vom Vorhabenträger beauftragten Bauleistungen sind von ihm gegenüber den Herstellungsfirmen förmlich abzunehmen.
- (2) Die FHH wiederum nimmt die vom Vorhabenträger nach diesem Vertrag zu errichtenden baulichen Anlagen ebenfalls förmlich ab. Zu diesem Zweck zeigt der Vorhabenträger der FHH die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an und legt im Einvernehmen mit der FHH den Abnahmetermin fest. An der Abnahme nehmen die Vertreter der zuständigen Dienststellen der FHH teil. Das Ergebnis der Abnahme ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von allen Beteiligten unterzeichnet wird. Bedingung für die Abnahme sind die Erfüllung der Anforderungen des diesem Vertrag als Anlage 7 beigefügten Merkblattes.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von drei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Vorhabenträger und seinen Auftragnehmer zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die FHH berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen.

- (3) Die Abnahme gemäß Absatz 2 kann im Einvernehmen mit der FHH auch zeitgleich mit der Abnahme gemäß Absatz 1 durchgeführt werden.
- (4) Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr, dass die Anlagen zum Zeitpunkt der Abnahme die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach diesem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern sowie ausschließlich Materialien verwendet wurden, die den in den entsprechenden Regelwerken beschriebenen Qualitätsanforderungen entsprechen.

- (5) Für die Mängelansprüche beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der Wegebaumaßnahme gemäß Absatz 2.

#### **§ 14**

#### **Übernahme der Wegebaumaßnahme**

- (1) Die Übernahme der Wegebaumaßnahme in die Baulast der FHH erfolgt, sobald diese mangelfrei hergestellt und gemäß § 13 Absatz 2 abgenommen sind.

Eine Übernahme in Teilabschnitten ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

- (2) Voraussetzungen für die Übernahme sind neben den in der Anlage 8 zu diesem Vertrag – Merkblatt für die Übergabe – festgesetzten Punkten die:

- Übergabe der vom Ingenieurbüro als sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten prüffähigen und gegenüber den Auftragnehmern bezahlten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne der Straßen und der Gewässer in 2-facher Ausfertigung sowie eines Bestandsplanes nach Vorgaben durch die FHH im Original,
- Vorlage einer durchgeführten Schlussvermessung und der Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung über die Einhaltung der Grenzen,
- Übergabe eines Bestandsplanes über die Oberflächenentwässerungseinrichtungen einschließlich Durchlässe mit Höhenaufmaß,
- Erbringung von Nachweisen über die Untersuchungsbefunde der nach § 9 Absatz 4 geforderten Proben.

#### **§ 15**

#### **Sicherheitsleistungen**

- (1) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Vorhabenträger ergebenden Verpflichtungen leistet er gegenüber der FHH während der Durchführung der Maßnahmen Sicherheit durch Vorlage einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft (Vertragserfüllungsbürgschaft) in Höhe von

**126.000,-- €**

Aufgrund der bereits vorliegenden selbstschuldnerischen Bürgschaft der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, Konto 7570047915, Geschäftszeichen 1059009087, OE 712 Wni, in Höhe von **120.000,00 €** leistet der Erschließungsträger eine zweite selbstschuldnerischen Bürgschaft in Höhe von

**6.000,00 €**

In Worten: sechstausend Euro

bis zur Übernahme der Anlagen durch die FHH.



Die Bürgschaft wird von der FHH nach Abschluss der Baumaßnahme gegen Nachweis bezahlter Rechnungen und Vorlage der Annahme der Schlusszahlung des bauausführenden Unternehmens zurückgeben, sofern die Bürgschaft für Mängelansprüche nach § 15 Absatz 2 vorliegt.

- (2) Nach erklärter Übernahme durch die FHH hinterlegt der Vorhabenträger für die vereinbarte Mängelanspruchszeit eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft (Bürgschaft für Mängelansprüche) in Höhe von

**3.780,-- €**

(3% der Gesamtkosten gemäß Kostenberechnung).

Nach Eingang der Bürgschaft für Mängelansprüche gibt die FHH die Vertragserfüllungsbürgschaft an den Vorhabenträger zurück.

- (3) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vorhabenträgers ist die FHH berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den Vorhabenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus den Bürgschaften zu befriedigen.

## **§ 16**

### **Voraussetzungen für den Baubeginn**

Bedingung für die Erteilung der schriftlichen Zustimmung der FHH zum Baubeginn ist, dass

- die ingenieurtechnische Bearbeitung anerkannt wurde (§ 9 Absatz 1),
- die für das Bauvorhaben erforderlichen Genehmigungen erteilt wurden (§ 9 Absatz 2),
- das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachgewiesen wurde (§ 12 Absatz 3),
- die Vertragserfüllungsbürgschaft erbracht wurde (§ 15 Absatz 1) sowie
- der Abschluss der in den §§ 3 und 4 genannten Verträgen nachgewiesen wurde.

## **§ 17**

### **Gültigkeitsdauer**

- (1) Dieser Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unterzeichnung

- die Sicherheit nach § 15 Absatz 1 dieses Vertrages durch den Vorhabenträger geleistet und
- mit der Wegebaumaßnahme begonnen worden ist.

- (2) Die Gültigkeitsdauer kann auf schriftlichen Antrag des Vorhabenträgers verlängert werden.

### **§ 18 Ablösung**

- (1) Für die im Zuge dieser Maßnahme beanspruchten öffentlichen Flächen übernimmt die FHH alle mit der Unterhaltung zusammenhängenden Aufgaben. Der Vorhabenträger erstattet der FHH die durch die Wegebaumaßnahmen entstehenden Mehrkosten der Unterhaltung durch Zahlung eines einmaligen Ablösungsbetrages.
- (2) Die Höhe der Ablösung (Anlage 6) wird gemäß der derzeitigen Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Straßen und Wege in Verbindung mit der Richtlinie für die Berechnung der Ablösungsbeträge für Brücken und sonstige Bauwerke (aktuell ABBV 2010) festgesetzt auf

**289,-- €**

(in Worten: zweihundertneunundachtzig Euro)

- (3) Dieser Betrag wird vom Vorhabenträger innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch die FHH auf ein von dort anzugebendes Konto eingezahlt.

### **§ 19 Entgelt für Verwaltungsaufwand**

- (1) Für den im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Durchführung dieses Vertrages entstandenen bzw. entstehenden Verwaltungsaufwand zahlt der Vorhabenträger einen einmaligen Betrag in Höhe von

**1.890,-- €**

(1,5% der Gesamtbaukosten gemäß Kostenberechnung)

an die FHH.

- (2) Der Vorhabenträger wird diesen Betrag nach schriftlicher Aufforderung binnen drei Wochen an die Kasse Hamburg überweisen.

### **§ 20 Säumniszuschläge**

Bei verspäteter Zahlung der Beträge gemäß § 18 sowie § 19 wird jeweils ein Säumniszuschlag in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

### **§ 21 -entfällt-**

### **§ 22 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vorhabenträger unterwirft sich für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.12.2012 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 510) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Diese Vereinbarung ersetzt keine öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen erforderlich sind.
- (3) Rechte und Pflichten des Vorhabenträgers aus diesem Vertrag sind auf Dritte nur mit der vorherigen Zustimmung der FHH übertragbar.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (5) Wenn die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen des Vorhabenträgers nicht durchgeführt werden, wird das Entgelt nach § 19 nicht an den Vorhabenträger zurückerstattet.
- (6) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Hamburg, den 12.11.2018

Hamburg, den 05.11.18



Für die Vollstreckungsklausel, W/D 4



Schwinke, W/MR 20



Gummert, W/MR 210



Team PlanBau  
Stormarnplatz 2 - 6 GmbH & Co. KG  
Stadtbahnstraße 34  
22393 Hamburg  
Tel. 040 7606 741 / 0  
Fax 040 7606 741

Torsten Erdmann

Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Wandsbek  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes

Team PlanBau Stormarnplatz 2-6 GmbH & Co.KG  
Stadtbahnstraße 34  
22393 Hamburg

# Anlage 1 zum ÖRV Nr. 17-012

## Legende:

- Grenze des privaten Baugeländes
- Flächen der FHH mit vorhandenen Erschließungsanlagen, die vom Antragsteller umzubauen sind.

Verfasser:

Waack + Dähn  
Ingenieurbüro GmbH

Tel. 040 526 837 - 0  
Fax. 040 526 837 - 17



gez. Mahler

*Handwritten signature: A Mahler*

Ulzburger Straße 476  
22844 Norderstedt

info@wud-ing.de  
www.waack-dähn.de

Datum: 19.07.2018

Index	Änderungen und Ergänzungen	Bearbeitet (Name)	Leit- / Kurzzeichen und Unterschrift	Datum

Bedarfsträger:

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
Bezirksamt Wandsbek  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
Fachbereich Straßen



Realisierungsträger:

**Team PlanBau**  
Stormarnplatz 2 - 6 GmbH & Co. KG  
Stadtbahnstraße 34  
22393 Hamburg

*Handwritten signature: J. Wundt*



Baumaßnahme:

Neubau eines Wohn-  
und Geschäftshauses  
Stormarnplatz 2 - 6

Datum: 27.08.2018

Bearbeitet:

gez. Lipsky

Unterschrift, Projektleiter / Sachbearbeiter

Teilbaumaßnahme:

Umbau der öffentlichen Wegeflächen

Datum: 27.08.2018

Fachtechnisch geprüft:

gez. Gummert

Unterschrift, Abschnittsleiter

Planinhalt:

Wegebauplan

Datum: 27.08.2018

Aufgestellt:

gez. Schwinke

Unterschrift, Abteilungsleiter

Zeichnung Nr: 17-012/25-01

Maßstab: 1 : 1.000

Datum: .....

Geprüft:

Unterschrift, Technische Aufsicht

Datum: .....

Freigegeben:

Unterschrift, Fachamtsleiter

Legende:

- Grenze des privaten Baugeländes
- Flächen der FHH mit vorhandenen Erschließungsanlagen, die vom Antragsteller umzubauen sind.



Verfasser: Waack + Diähn  
 Ingenieurbüro GmbH  
 Uitzburger Straße 476  
 22844, Nordstedt  
 Tel. 040 526 897 - 0  
 Fax. 040 526 897 - 17  
 info@wud-Ing.de  
 www.waack-diahn.de

gez. Mähler  
 Datum: 19.07.2018

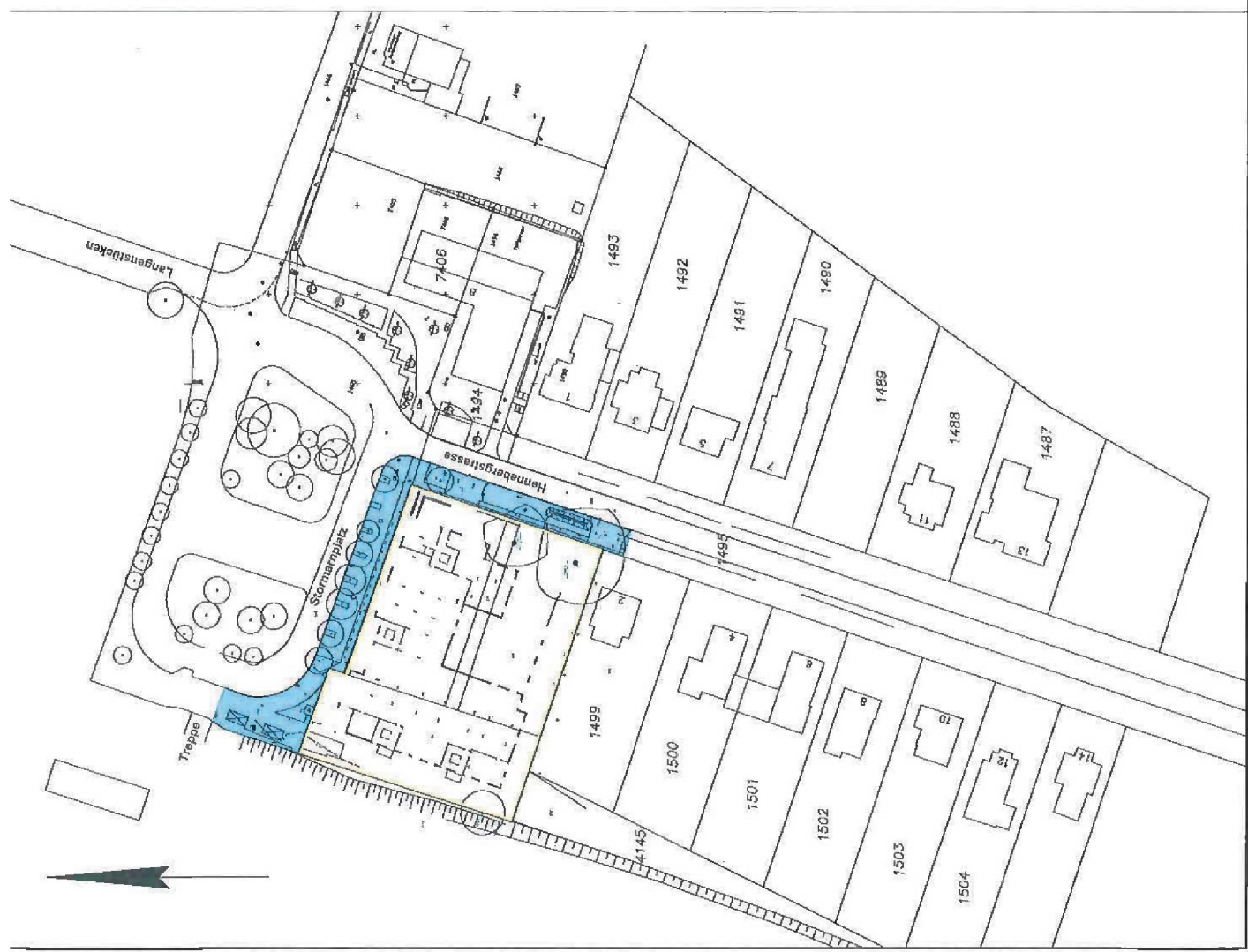
Index	Änderungen und Ergänzungen	Bearbeitet (Name)	Leit- / Kurzzeichen und Unterschrift	Datum

Bestandsträger: **Freie und Hansestadt Hamburg**  
 Bezirkamt Wandsbek  
 Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
 Fachbereich Straßen



Realisierungsträger: **Team PlanBau**  
 Stormarnplatz 2 - 6 GmbH & Co. KG  
 Stadtbahnstraße 34  
 22393 Hamburg

Baumaßnahme:	Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses Stormarnplatz 2 - 6	Datum: 27.08.2018 Bearbeitet: gez. Lipsky Unterschrift, Projektleiter / Sachbearbeiter
Teilbaumaßnahme:	Umbau der öffentlichen Wegeflächen	Datum: 27.08.2018 Fachtechnisch geprüft: gez. Gummert Unterschrift, Abschrittleiter
Planinhalt:	Wegebauplan	Datum: 27.08.2018 Aufgestellt: gez. Schwinke Unterschrift, Abteilungsleiter
Zeichnung Nr.:	17-012/25-01	Maßstab: 1 : 1.000
Datum:		Datum:
Geprüft:		Datum:
Unterschrift, Technische Aufsicht:		Unterschrift, Fachamtsleiter



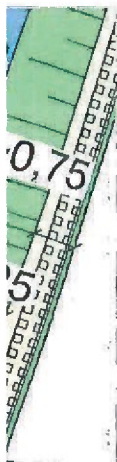


Schleppkurve Feuerwehr und Anlieferung



Trumme vorhanden / Trumme ausbauen

125



22

Verfasser: gez. Mahler Datum: 15.08.2018	<i>S. A. Mahler</i>	Waack + Dähn Ingenieurbüro GmbH Ulzburger Straße 476 22844 Norderstedt	Tel. 040 526 837 - 0 Fax. 040 526 837 - 17 Info@wud-ing.de www.waack-dähn.de	
--	---------------------	---	---	--

a	Fahrradunterstände - Abbau W/MR2	Lipsky	gez. Lipsky	26.10.2018
Index	Änderungen und Ergänzungen	Bearbeitet (Name)	Leit- / Kurzzeichen und Unterschrift	Datum

Bedarfsträger:	<b>Freie und Hansestadt Hamburg</b> Bezirksamt Wandsbek Fachamt Management des öffentlichen Raumes Fachbereich Straßen	
----------------	---	--

Realisierungsträger:	<b>Team PlanBau</b> Stormarnplatz 2 - 6 GmbH & Co. KG Stadtbahnstraße 34 22393 Hamburg	
Baumaßnahme:	Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses Stormarnplatz 2 - 6	Datum: 27.08.2018 Bearbeitet: gez. Lipsky Unterschrift, Projektleiter / Sachbearbeiter
Teilbaumaßnahme:	Umbau der öffentlichen Wegeflächen	Datum: 27.08.2018 Fachtechnisch geprüft: gez. Gummert Unterschrift, Abschnittsleiter
Planinhalt:	Lageplan	Datum: 27.08.2018 Aufgestellt: gez. Schwinke Unterschrift, Abteilungsleiter
Zeichnung Nr:	17-012/04-01	Maßstab: 1 : 250
Datum: .....		Datum: .....
Geprüft:		Freigegeben:
Unterschrift, Technische Aufsicht		Unterschrift, Fachamtsleiter



## **Leistungsbeschreibung**

für zu erbringende Planungsleistungen für die zukünftig öffentliche Erschließungsanlage aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrags (Erschließungsvertrag)

Zu erbringen sind die Leistungen gemäß HOAI § 47 Absatz 1 Nummer 1 – 9; insbesondere:

- Erstellung der Unterlagen nach § 57 LHO einschließlich aller notwendigen Teilbeiträge unter Verwendung der schlussverschickten Unterlagen gemäß § 7 Absatz 2 bzw. Absatz 3
- Abfrage bei der Feuerwehr/ GEKV hinsichtlich Kampfmittelverdacht
- Erstellung von Lage- und Höhenplänen sowie Querschnittszeichnungen
- Erstellung der Deckenhöhen-, Leitungstrassen-, Absteck- und Bauzeitenpläne
- Erstellung der für die Ausschreibung erforderlichen Unterlagen
- Erstellung der Unterlagen gemäß den Bestimmungen der Baustellenverordnung (§ 3 Abs. 2 BaustellV)
- Planung der Baubehelfe, Bauzwischenzustände und Provisorien für die Baudurchführung, Erarbeitung von Bauzeiten- und Bauphasenplänen und Verkehrsführungsplänen auch für großräumige Umleitungen unter Berücksichtigung der Belange aller am Bau Beteiligten sowie der betroffenen Verkehrsteilnehmer
- Die Bauleistungen auf den öffentlichen Flächen sind nach VOB/A, B und C auszuschreiben. Spätestens bei der Wertung der Angebote für die Bauleistungen ist auf Einhaltung des Handwerksrechts (Einträge in der Handwerksrolle) zu achten.
- Koordination der Ver- und Entsorgungsunternehmen, der Veranstaltungen Dritter (bspw. sportliche Veranstaltungen) und der Arbeiten des Hochbaus in der Planungs- und in der Ausführungsphase

Ob, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang die folgenden Untersuchungen durchzuführen bzw. die folgenden Planunterlagen zu erstellen sind, ist mit der FHH frühzeitig und vor Beginn der Entwurfsbearbeitung abzustimmen:

- ✓ Untersuchung der vorhandenen Trummen und Trummenanschlussleitungen, der vorhandenen Asphaltbefestigungen (u.a. Dicke des Aufbaus, Pechgehalt, Korngrößenverteilung) und des Bodens (u.a. auf das Vorhandensein schädlicher Bestandteile, Feststellung der Zuordnungswerte nach den technischen Regeln der LAGA, Korngrößenverteilung, Homogenbereiche)
- ✓ Erstellung der Ausführungsunterlagen für die ggf. erforderlichen Lichtsignalanlagen, die öffentliche Beleuchtung und die Entwässerungsanlagen einschließlich der erforderlichen Abstimmung mit allen am Bau Beteiligten

### **Technische Regelwerke, Vertrags- und Vergaberichtlinien**

- ReStra (Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen) sowie die über die ReStra eingeführten in Hamburg anzuwendenden FGSV-Regelwerke (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen)
- Gültige Rundschreiben - Straßenbautechnik - und -Straßenwesen (RS der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI))



- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Hamburg (ZTV/ST. Hmb. 09) einschl. Ergänzungen
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Sielen in Hamburg (ZTV-SIELE Hmb. 2015)
- Richtlinie für die Unterhaltung der Hamburger Gewässer der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasserwirtschaft U1, Band I und II
- Normierungskatalog zur Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenbestände (Bestands-, Planungs- und Entwurfsunterlagen), Teil B: Bestand vom 25.02.2004 (in der 2. Fortschreibung vom 05.11.2008)

## KOSTENBE RECHNUNG

## Teil I: Unmittelbare Kosten

## 1. Basiskosten

## 1.1 Basisbaukosten

1.1.1	Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung	3.800,00 €
1.1.2	Baufeldräumung und Erdbau	5.150,00 €
1.1.3	Baugruben, Leitungsgräben, Straßenentwässerung	11.145,00 €
1.1.4	Tragschichten	14.805,00 €
1.1.5	Bituminöse Decken	2.220,00 €
1.1.6	Betondecken	- €
1.1.7	Pflaster, Platten, Borde	41.792,50 €
1.1.8	Fahrbahnmarkierung	- €
1.1.9	Straßenbegleitgrün	10.070,00 €
1.1.10	Verschiedenes	7.395,00 €

Basisbaukosten (Summe Straßenbau (netto))

96.377,50 €

## 1.1.11 Mehrwertsteuer

19% der Basisbaukosten (netto)

18.311,73 €

## 1.1.12 Rundung

310,77 €**Basisbaukosten (Straßenbau (brutto))****115.000,00 €**

## 1.2 Weitere Basisbaukosten

1.2.1	Öffentliche Beleuchtung (geschätzt)	4.000,00 €
1.2.2	Stadtgrün siehe Basiskosten 1.1.9	- €
1.2.3	Lichtsignalanlagen	- €
1.2.4	Weitere Kostenbeiträge	- €

Weitere Kosten (Summe 1.2.1 - 1.2.4)

4.000,00 €**Basiskosten (Gesamtsumme (brutto))****119.000,00 €**

2.	Ansatz Kostenvarianz	
2.1	Kostenvarianz	5.950,00 €
	5,0% der Basisbaukosten	
	i.H.v.: 119.000,00 €	
2.2	Rundung	50,00 €
	<b>Ansatz Kostenvarianz (Summe 2.1 - 2.2)</b>	<b>6.000,00 €</b>
3.	Preissteigerungen	
3.1	Preissteigerungen	- €
3.2	Rundung	- €
	<b>Preissteigerungen (Summe 3.1. - 3.2)</b>	<b>- €</b>
	<b>Baukosten (Summe 1. - 3. (brutto))</b>	<b>125.000,00 €</b>
4.	<b>Baunebenkosten / Honorare</b>	<b>1.000,00 €</b>
	Kosten aus Abschnitt 4.3	
	<b>Gesamtbaukosten (Summe 1. - 4. (brutto))</b>	<b>126.000,00 €</b>
5.	Grunderwerbskosten (brutto)	- €
	(s. Abschnitt 4.4)	
	<b>Gesamtkosten der Maßnahme (Summe 1. - 5. (brutto))</b>	<b>126.000,00 €</b>
6.	Besondere Kostenrisiken (brutto)	7.000,00 €
	(s. Abschnitt 4.5)	
7.	Bei anderen Produktgruppen zu veranschlagende Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen	- €
	<b>Teil II: Mittelbare Kosten</b>	<b>0,00 €</b>
	<b>Teil III: Laufende jährliche Kosten (s. Abschnitt 5)</b>	<b>-140,00 €</b>

Funktion	Leitzeichen	Zeichnungsvermerk	Datum	Unterschrift
		Verfasst	11.07.2018	gez. A. Mahler
Projektleitung/ Sachbearbeitung	W/MR 21-5	Bearbeitet	27.08.2018	gez. Lipsky
Abschnittsleitung	W/MR 210	Fachtechnisch geprüft		
Abteilungsleitung	W/MR 20	Aufgestellt		

## EINZELKOSTENERMITTLUNG

Pos.	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	E.P.	Gesamtpreis
				€/Einh.	€
<b>1.</b>	<b>Basisbaukosten</b>				
<b>1.1</b>	<b>Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung</b>				
1.1.10	Baustellen einrichten, vorhalten, umsetzen und räumen (ca. 3 % der Summen 1.2 bis 1.10)		pauschal		2.800,00 €
1.1.20	Verkehrssicherung/- führung der Baustelle		pauschal		1.000,00 €
	<b>Summe 1.1</b>				<b>3.800,00 €</b>
<b>1.2</b>	<b>Baufeldräumung und Erdbau</b>				
1.2.10	Baufeld von Buschwerk, Bewuchs sowie Unrat räumen und abfahren.	1	pauschal		500,00 €
1.2.20	Baumschutz Du. bis 0,45 m (Birke) anbringen und nach Abschluss der Arbeiten abfahren.	1	[St]	150,00	150,00 €
1.2.30	Oberboden (angenommen belastet) im Bereich der Grünstreifen lösen und abfahren, d= 20 cm.	25	[m²]	45,00	1.125,00 €
1.2.40	Boden der Klassen 3-5 (angenommen LAGA Z2), im Bereich von Nebenflächen, in unterschiedlicher Dicke	75	[m³]	45,00	3.375,00 €
	<b>Summe 1.2</b>				<b>5.150,00 €</b>
<b>1.3</b>	<b>Baugruben, Leitungsgräben, Straßenentwässerung</b>				
1.3.10	Straßenablauf ausbauen und abfahren.	2	[St]	100,00	200,00 €
1.3.20	Straßengraben verfüllen.	10	[m]	50,00	500,00 €
1.3.30	Straßengraben herstellen.	20	[m]	150,00	3.000,00 €
1.3.40	Durchlass/Verrohrung DN 300 freilegen, ausbauen.	22	[m]	60,00	1.320,00 €
1.3.50	Sonstige Entwässerungsleitungen freilegen, ausbauen.	1	pauschal	250,00	250,00 €
1.3.60	Durchlass/Verrohrung DN 400 herstellen.	13	[m]	275,00	3.575,00 €
1.3.70	Stirnwände für Durchlass herstellen.	2	[St]	750,00	1.500,00 €
1.3.75	Schrägrechen vor Stirnwand an Durchlass	1	[St]	450,00	450,00 €
1.3.80	Schachtabdeckung höhenmäßig regulieren, in Pflasterflächen.	2	[St]	175,00	350,00 €
	<b>Summe 1.3</b>				<b>11.145,00 €</b>
<b>1.4</b>	<b>Tragschichten</b>				
1.4.10	Ungebundene Tragschicht im Bereich von Parkständen ausbauen und abfahren.	130	[m³]	15,00	1.950,00 €
1.4.20	Planum herstellen und verdichten.	770	[m²]	1,50	1.155,00 €
1.4.30	Füllsand im Bereich der Nebenflächen liefern, einbauen und verdichten.	110	[m³]	20,00	2.200,00 €
1.4.40	Grobkörnigen Böden nach DIN 18196 liefern und als 1. Tragschicht im Bereich von Gehwegen u. Schutzstreifen einbauen und verdichten, Dicke 20 cm.	110	[m³]	22,00	2.420,00 €
1.4.50	Grobkörnigen Böden nach DIN 18196 liefern und als 1. Tragschicht im Bereich von Parkständen und Überfahrten einbauen und verdichten, Dicke 23 cm.	60	[m³]	22,00	1.320,00 €
1.4.60	Naturschotter 0/32 mm, liefern und als 2. Tragschicht im Bereich von Parkständen und Überfahrten einbauen und verdichten, d=25 cm.	70	[m³]	32,00	2.240,00 €
1.4.65	Naturschotter 0/32 mm, liefern und als 2. Tragschicht im Bereich von Gehwegen einbauen und verdichten, d=18-20 cm.	110	[m³]	32,00	3.520,00 €
	<b>Summe 1.4</b>				<b>14.805,00 €</b>

Pos.	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	E.P.	Gesamtpreis
				€/Einh.	€
<b>1.5</b>	<b>Bituminöse Decken</b>				
1.5.10	Bit. Befestigung von Nebenflächen (Parkstände), bis 15 cm dick, pechfrei, aufbrechen und abfahren.	260	[m <sup>2</sup> ]	7,00	1.820,00 €
1.5.50	Fugenverguss an Bordsteinen	80	[m]	5,00	400,00 €
	<b>Summe 1.5</b>				<b>2.220,00 €</b>
<b>1.6</b>	<b>Betondecken</b>				
	<b>Summe 1.6</b>				<b>- €</b>
<b>1.7</b>	<b>Pflaster, Platten, Borde</b>				
1.7.10	Bordsteine Granit, 12x25x100 cm, in Beton versetzt, ausbauen und abfahren.	10	[m]	8,00	80,00 €
1.7.20	Bordsteine Granit, 12x25x100 cm, in Beton versetzt, ausbauen und seitlich lagern.	70	[m]	8,00	560,00 €
1.7.30	Betontiefbordsteine, 12x25x100 cm, in Beton versetzt, ausbauen und abfahren.	115	[m]	7,00	805,00 €
1.7.40	Betongehwegplatten, 75/50/7 cm und 50/50/7 cm aufnehmen und abfahren.	130	[m <sup>2</sup> ]	7,00	910,00 €
1.7.50	Betonpflastersteine, Format unterschiedlich, aufnehmen und abfahren.	220	[m <sup>2</sup> ]	7,00	1.540,00 €
1.7.55	Rasengittersteine, aufnehmen und abfahren.	25	[m <sup>2</sup> ]	7,00	175,00 €
1.7.60	Betonwabensteinpflaster d=8 cm im Bereich von Überfahrten und Parkständen aufnehmen und	95	[m <sup>2</sup> ]	8,00	760,00 €
1.7.70	Bordsteine Granit, 12x25x100 cm, seitt. lagernd auf Betonfundament mit Rückenstütze versetzen.	70	[m]	25,00	1.750,00 €
1.7.80	Bordsteine Granit, 12x25x100 cm, liefern und auf Betonfundament mit Rückenstütze versetzen.	10	[m]	35,00	350,00 €
1.7.90	Betonhochbordsteine, 12/15x25x100 cm, liefern und auf Betonfundament mit Rückenstütze versetzen.	40	[m]	26,00	1.040,00 €
1.7.100	Betontiefbordsteine, 10x25x100 cm, liefern und auf Betonfundament mit Rückenstütze versetzen.	95	[m]	23,00	2.185,00 €
1.7.110	Betontiefbordsteine, 8x20x100 cm, liefern und auf Betonfundament mit Rückenstütze versetzen.	95	[m]	17,50	1.662,50 €
1.7.120	Betongehwegplatten, 75/50/7 cm und 50/50/7 cm, liefern und auf grobkörnigen Boden verlegen.	75	[m <sup>2</sup> ]	24,00	1.800,00 €
1.7.130	Pflastersteine aus Beton 20/20/8 cm, Sonderstein, liefern und im Bereich der Gehwege auf grobkörnigem Boden verlegen.	235	[m <sup>2</sup> ]	42,50	9.987,50 €
1.7.140	Pflastersteine aus Beton 10/20/8 cm, grau, liefern und im Bereich der Gehwege auf grobkörnigem Boden	170	[m <sup>2</sup> ]	26,00	4.420,00 €
1.7.145	Pflastersteine aus Beton 10/20/8 cm, anthrazit, liefern und als 20 cm Streifen im Bereich des Überhangstreifens der Parkplätze auf grobkörnigem Boden verlegen.	35	[m <sup>2</sup> ]	28,00	980,00 €
1.7.150	Noppenplatten 25/25/7 cm liefern und auf grobkörnigen Boden verlegen.	3	[m <sup>2</sup> ]	145,00	362,50 €
1.7.160	Rippenplatten 25/25/7 cm liefern und auf grobkörnigen Boden verlegen.	4	[m <sup>2</sup> ]	145,00	580,00 €
1.7.170	Mosaik(Naturstein)pflaster liefern und als faktilen Streifen verlegen	22	[m <sup>2</sup> ]	90,00	1.980,00 €
1.7.180	Wabensteinpflaster (d=8 cm) aus Beton liefern und im Bereich von Überfahrten auf einer Bettung aus Brechsand-Splitt verlegen.	130	[m <sup>2</sup> ]	28,00	3.640,00 €

Pos.	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	E.P.	Gesamtpreis
				€/Einh.	€
1.7.190	Dränfugenpflaster (d=8 cm) aus Beton liefern und im Bereich von Parkplätzen auf einer Bettung aus Brechsand-Splitt verlegen.	115	[m²]	28,00	3.220,00 €
1.7.200	Rasengittersteine aus Beton, 40/60/14 cm, liefern und als Sicherheitsstreifen auf einer Bettung aus Kies 0/8 verlegen.	10	[m²]	25,00	250,00 €
1.7.210	Betonsteinpflaster unterschiedlicher Größe umlegen.	5	[m²]	30,00	150,00 €
1.7.220	Gehwegplatten unterschiedlicher Größe umlegen.	5	[m²]	25,00	125,00 €
1.7.230	Betonplatten/-pflastersteine schneiden.	100	[m]	10,00	1.000,00 €
1.7.240	Pfosten und Masten in Pflasterflächen einarbeiten.	38	[St]	20,00	760,00 €
1.7.250	Schmiegen an Bordsteinen herstellen.	30	[St]	13,00	390,00 €
1.7.260	Stöße an Bordsteinen herstellen.	30	[St]	11,00	330,00 €
<b>Summe 1.7</b>					<b>41.792,50 €</b>
<b>1.8 Fahrbahnmarkierung</b>					
<b>Summe 1.8</b>					<b>- €</b>
<b>1.9 Straßenbegleitgrün</b>					
1.9.10	Pflanzgrube auskoffern, Boden abfahren	13,5	[m³]	25,00	337,50 €
1.9.20	Straßenbaum pflanzen	4	[St]	1.250,00	5.000,00 €
1.9.30	Baumsubstrat liefern und einbringen	13,5	[m³]	70,00	945,00 €
1.9.40	Oberboden, gesiebt andecken	20	[m²]	25,00	500,00 €
1.9.50	Grasansaat, Unterhaltung, Mahd	75	[m²]	2,50	187,50 €
1.9.60	Fertigstellungspflege	8	[Einsatz]	200,00	1.600,00 €
1.9.70	Bewässerungsgang	20	[Einsatz]	75,00	1.500,00 €
<b>Summe 1.9</b>					<b>10.070,00 €</b>
<b>1.10 Verschiedenes</b>					
1.10.10	Pfosten für VZ- Schilder liefern und aufstellen.	4	[St]	130,00	520,00 €
1.10.20	Verkehrsschild liefern und an Pfosten/Mast montieren.	4	[St]	175,00	700,00 €
1.10.30	Fahrradanlehnbügel liefern und einbauen	17	[St]	175,00	2.975,00 €
1.10.40	Sonstige Straßenausstattung beseitigen	1	pauschal		250,00 €
1.10.50	Sonstige Straßenausstattung liefern und einbauen	1	pauschal		250,00 €
1.10.60	Schieberkappen, Hydranten und dergl. auf neue Höhe	6	[St]	75,00	450,00 €
1.10.70	Bauzeitenplan herstellen.	1	pauschal		250,00 €
1.10.80	Abrechnungszeichnung herstellen.	1	pauschal		500,00 €
1.10.90	Revisionszeichnung herstellen.	1	pauschal		1.500,00 €
<b>Summe 1.10</b>					<b>7.395,00 €</b>

Auflistung der Flurstücke

Gemarkung Poppenbützel

<u>Blatt</u>	<u>Flurstück</u>
4289	1496
4289	1497
4289	1498
4289	4165

**Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses Stormarnplatz 2 - 6**  
**Umbau der öffentlichen Wegeflächen**  
**Ablösekostenberechnung**

---

Erläuterungen

Die folgende Berechnung wird gemäß der "Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-berechnungsverordnung-ABBV vom 01. Juli 2010 (BGBl. I S. 856)" geführt.

Dafür werden folgende Randbedingungen angesetzt:

- Für Flächen die vorher und nachher die gleiche Nutzung und gleiche Befestigung haben, werden keine Ablösekosten berechnet.
- Für Bauteile, die in der o.g. Verordnung nicht erwähnt werden, werden keine Ablösekosten berechnet. Dies betrifft z.B. Poller, Fahrradbügel, Grünflächen, Bäume etc. .
- Flächen, die vorher im Privatbesitz waren und zukünftig öffentliche Straßenflächen sind, werden NICHT als Bestand angesetzt, sondern nur bei der Planung.
- Die in der Berechnung berücksichtigten Flächen sind in anliegenden Lageplänen dargestellt.

Zusammenstellung

	<u>Bestand</u>	<u>Planung</u>
1. Oberbau von Straßen und Wegen	37.225,29 €	33.404,02 €
2. Entwässerung von Straßen und Wegen	8.137,55 €	12.248,24 €
3. Ausstattung von Straße und Wegen	0,00 €	0,00 €
	<hr/>	<hr/>
	45.362,84 €	45.652,26 €

**Gesamtsumme**                      **289,42 €**







BEZIRKSAMT WANDSBEK  
DEZERNAT FÜR WIRTSCHAFT, BAUEN UND UMWELT  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes

Hamburg, \_\_\_\_\_

Projekt: 17-012

## Abnahme- und Übernahmeprotokoll

1. Wegebaumaßnahme: Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses Stormarnplatz 2 – 6  
Umbau der öffentlichen Wegeflächen

von: Umfang siehe Anlage 1 bzw. 2

bis: \_\_\_\_\_

2. Vorhabenträger: Team PlanBau Stormarnplatz 2-6 GmbH & Co. KG,  
Stadtbahnstraße 34, 22393 Hamburg

3. Straßenbaufirma: \_\_\_\_\_

4. Die Abnahme der Wegebaumaßnahme auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages Nr.  
\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ fand am \_\_\_\_\_ durch den Wegebausträger statt.

An der Abnahme haben teilgenommen:

Als Vertreter des Wegebausträgers

Frau / Herr\*

Als Vertreter des Vorhabenträgers

Frau / Herr\*

5. Die Ausführung der Wegebaumaßnahme wurde begonnen am: \_\_\_\_\_  
und war beendet am: \_\_\_\_\_

6. Bestätigung über die Fertigstellung von Teileinrichtungen

der Hamburg Wasser (Sielanlagen)	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich
der Hamburg Verkehrsanlagen GmbH (HHVA)	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich
(öffentl. Beleuchtung)	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich
der Straßenverkehrsbehörde (Polizeikommissariat)	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich
des Fachamtes MR, Abschnitt Straßengrün	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich
des Fachamtes MR, Abschnitt Wasserwirtschaft	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich
des öffentl. bestellten Vermessers / LGV		
(Einhaltung der Grenzen)	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich

\* unzutreffendes streichen

7. Abnahmebefund

Mängel

- gemäß Anlage:  der Hamburg Wasser (Sielanlagen)  
 der Hamburg Verkehrsanlagen GmbH (ÖB)  
 der Straßenverkehrsbehörde (Polizeikommissariat)  
 des Fachamtes MR, Abschnitt Straßengrün  
 des Fachamtes MR, Abschnitt Wasserwirtschaft  
 des öffentl. bestellten Vermessers / LGV (Einhaltung der Grenzen)

- bei Asphaltkontrolluntersuchung  
 bei Betonwarenkontrolluntersuchung  
 \_\_\_\_\_

Bei der Abnahme wurden  keine Mängel  folgende Mängel festgestellt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Mängel sind unverzüglich, spätestens bis zum \_\_\_\_\_ zu beseitigen.

Sofern dies nicht geschieht, ist der Wegebauaustträger jederzeit berechtigt, auf Kosten des Vorhabenträgers die Mängelbeseitigung vornehmen zu lassen. Alle Ansprüche des Wegebauaustträgers auf Gewährleistung und Schadenersatz bleiben davon unberührt.

8. Die Gewährleistungszeit beträgt 5 Jahre. Sie läuft ab am \_\_\_\_\_
9. Der Vorhabenträger erklärt durch seine Unterschrift, dass sämtliche vertraglichen Vereinbarungen eingehalten wurden.

Hamburg, den \_\_\_\_\_

Hamburg, den \_\_\_\_\_

Für den Vorhabenträger

Für den Wegebauaustträger

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu liefernden baubegründenden Unterlagen (Dokumentation des Bauvorhabens) wurden dem Wegebauaustträger übergeben.

Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Wegebauaustträgers)

Die Wegebauaustmaßnahme wird mit Ablauf des heutigen Tages vom Wegebauaustträger übernommen.

Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Wegebauaufsicht)

## Merkblatt für die Übernahme

für die an den Wegebauastträger zu übergebenden  
baubegründenden Unterlagen aufgrund des  
öffentlich-rechtlichen Vertrags (Erschließungsvertrag)

- Entwurfs- und Ausführungsunterlagen mit z.B. Lage- und Höhenplänen, Querschnittszeichnungen etc.,
- Leistungsbeschreibung sowie Ausschreibungsunterlagen über das durchgeführte Vergabeverfahren für das/die Straßenbaugewerk(e)
- Ausführungspläne, z.B. Deckenhöhen-, Absteck- und Leitungstrassenpläne, Querschnitte, Längsschnitte für Straßenentwässerungsleitungen/Siele, Detailpläne, Trummenpläne etc.
- Kontrolluntersuchungsunterlagen aller in der Erschließungsanlage verarbeiteten Baustoffe mit entsprechenden Prüfungszeugnissen der Prüflabore
- ggf. straßenverkehrsbehördliche Anordnungen (Polizeikommissariat)
- ggf. Bestätigung der Straßenverkehrsbehörde (Polizeikommissariat) über den anordnungsgemäßen Einbau der Verkehrszeichen und Markierungen
- ggf. Bestätigung der Hamburg Verkehrsanlagen GmbH (HHVA) über die mangelfreie Herstellung der öffentlichen Beleuchtung (ÖB)
- ggf. Bestätigung von „Hamburg Wasser“ über die mangelfreie bauliche Herstellung/Anpassung der Sielanlagen und Trummen und deren schadensfreien Zustand
- ggf. Bestätigung des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes-Abschnitt Straßengrün über die mangelfreie Herstellung der gärtnerischen Anlagen/ des Straßenbegleitgrüns
- ggf. Bestätigung des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes-Abschnitt Wasserwirtschaft über die mangelfreie Herstellung der Gewässer
- die sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit dazugehörigen Aufmaßurkunden, Massenberechnungen und Abrechnungszeichnungen (Für die Abrechnung ist eine Abrechnungszeichnung im Maßstab 1:250 herzustellen. Zeichnung 2-fach in Papierform und digital auf CD-ROM im dwg-Format übergeben. In der Zeichnung müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Die Abrechnungszeichnung muss für die Einpflege in die Feinkartierung der Straßenerhaltung aufbereitet sein. Die neu hergestellten Flächen-, Punkt- und Linienobjekte müssen gemäß Objektschlüsselkatalog "OSKA\_Straßenkataster" in .shp-Dateien abgegeben werden. Es ist das Koordinatensystem ETRS89 UTM Zone 32N zu benutzen sowie die Tabellenstruktur der "Feinkartierung Hamburg Wandsbek" zu übernehmen, welche vom AG zur Verfügung gestellt wird. Die Daten (.shp; .shx; .prj; .dbf; .sbn; .xml) sind digital auf einem Datenträger sowie 2-fach als Plot im Maßstab 1:250 abzugeben. Die Daten sind vorab zur Prüfung digital zur Verfügung zu stellen).
- Bautagebuch und Fotodokumentation des Baugeschehens.
- Revisionspläne der Straßen und ggf. der Gewässer nach Vorgabe des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes (digital und analog)
- Revisionspläne über die Abwasseranlagen und sämtliche Oberflächenentwässerungseinrichtungen, insbesondere Durchlässe, einschl. Straßenentwässerungseinrichtungen mit Höhenaufmaß (digital und analog).
- Vermessungs-, und Katasterunterlagen mit Vorlage einer durchgeführten Schlussvermessung und der Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder des Landesbetriebes für Geoinformation und Vermessung (LGV) über die Einhaltung der Grenzen
- Nachweis der Eintragung einer Baulast und Grunddienstbarkeit für die Gehwege und Entwässerungsanlagen bzw. -einrichtungen (Geh- und Leitungsrechte gem. B-Plan)
- \_\_\_\_\_